



II-2951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

12. Juli 1991

Zl. 353.110/81-I/6/91

1152 IAB

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

1991 -07- 17

zu 1148 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner, Apfelbeck haben am 17. Mai 1991 unter der Nr. 1148/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Koordination der Inneren Revision gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher Form wurden die Revisionsordnungen der Ressorts bisher vom Bundeskanzleramt ausgewertet?
2. Welche koordinierenden Maßnahmen bzw. welche Aktivitäten wurden vom Bundeskanzleramt im Rahmen seiner allgemeinen Koordinationskompetenz gesetzt, um eine einheitliche Gestaltung der Institution "Innere Revision in der Bundesverwaltung" zu gewährleisten?
3. Die Revision entzieht sich bisher weitgehend dem Bewußtsein der Bevölkerung: Es gibt keine materiell-rechtliche gesetzliche Grundlage; die einzige rechtliche Grundlage ist jeweils eine nicht öffentlich kundgemachte Verwaltungsverordnung des zuständigen Ressortministers; für wissenschaftliche Zwecke verweigern einige Minister eine Mitteilung ihrer Revisionsordnung. Der zuständige Staatssekretär im Bundeskanzleramt erhielt davon Kenntnis.
Welche Maßnahmen wurden vom Bundeskanzleramt gesetzt, um - ein Revisionsgesetz auszuarbeiten?

- darauf hinzuwirken, daß die Revisionsordnungen rechtsverbindlich und nicht nur durch generelle Weisung (Verwaltungsverordnung) behördenintern erlassen werden?
4. Ist Ihnen bekannt, aus welchen Gründen einzelne Ressortminister die in ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Revisionsordnungen für wissenschaftliche Zwecke nicht zur Verfügung stellen? Wie vereinbaren Sie es mit der Koordinationskompetenz des Bundeskanzleramtes, wenn die Koordinationsstelle für Innere Revision (Abteilung IV/8 des Bundeskanzleramtes) über Revisionsordnungen anderer Ressorts, die ihr für ihre Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellt werden, Dritten gegenüber verfügt, sie z.B. für wissenschaftliche Zwecke (Diplomarbeit, die publiziert wird) zur Verfügung stellt?
 5. Sind in Revisionsordnungen Regelungen enthalten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder die ein berechtigtes Datenschutzinteresse berühren?
Wenn ja, welche berechtigten Interessen sind (objektiv) betroffen?
 6. Werden vom Bundeskanzleramt Informationen über allgemeine Revisionsfragen (Literatur, Revisionsordnungen, Berichte und dgl.) allen Interessierten oder personsbezogen selektiv von der Koordinationsstelle für Innere Revision zur Verfügung gestellt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundeskanzleramt hat zu den Entwürfen der Revisionsordnungen sämtlicher Bundesministerien, ausgenommen das Bundesministerium für Landesverteidigung, sowie zu den Entwürfen der Revisionsordnungen der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesforste gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Auch die Entwürfe der Novellen dieser Revisionsordnungen sowie der Entwurf der Kontrollorganisationsordnung des Bundesministeriums für Finanzen wurden vom Bundeskanzleramt begutachtet. Lediglich die Revisionsordnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Österreichischen Bundestheaterverbandes wurden dem Bundeskanzleramt erst nach der Approbation durch den jeweils zuständigen Bundesminister übermittelt, ohne daß dem Bundeskanzleramt zuvor Gelegenheit zur Begutachtung gegeben worden war.

Bei der Abfassung der Entwürfe ihrer Revisionsordnungen orientierten sich die Ressorts an der vom Bundeskanzleramt 1983 entwickelten und den Ressorts übermittelten Musterrevisionsordnung. Sofern eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Musterrevisionsordnung und den Revisionsordnungen nicht bereits in deren Entwürfen gegeben war, wurde sie doch in den endgültigen, approbierten Fassungen der Revisionsordnungen aufgrund der gutächtlichen Stellungnahmen des Bundeskanzleramts realisiert, wovon sich das Bundeskanzleramt durch Vergleich der ihm übermittelten Exemplare aller endgültigen, approbierten Fassungen der Revisionsordnungen mit deren Entwürfen überzeugen konnte.

Zu Frage 2:

Im Rahmen seiner allgemeinen Koordinationskompetenz, vor allem aber aufgrund seiner im Bundesministeriengesetz verankerten Eigenkompetenz "Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision", hat das Bundeskanzleramt zur Gewährleistung einer einheitlichen Gestaltung der Institution "Innere Revision in der Bundesverwaltung":

- das vom Ministerrat am 15. September 1981 beschlossene "Konzept für die Neuordnung der (Innen)Kontrolle in der Bundesverwaltung" ausgearbeitet,
- das Handbuch "Leitlinien für die innere Revision in der Bundesverwaltung" verfaßt und herausgegeben, in dem - basierend auf dem "Konzept für die Neuordnung der (Innen)Kontrolle in der Bundesverwaltung" - die bei der Revisionsarbeit in den Ressorts anzuwendenden Grundsätze und Methoden ausführlich dargestellt sind,
- den Ministerratsbeschluß vom 12. April 1983 herbeigeführt, durch den die Ressorts verpflichtet werden, jene Revisionsberichte dem Bundeskanzleramt zu übermitteln, die grundsätzliche, vor allem ressortübergreifende Probleme betreffen,

- 4 -

- eine Musterrevisionsordnung entwickelt und den Ressorts zur Verfügung gestellt, deren Inhalt die Ressorts in ihre Revisionsordnungen zumeist nahezu vollständig übernommen haben,
- 9 eintägige Halbjahres-Erfahrungsaustauschtreffen und 9 mehrtägige Jahres-Arbeitstagungen der Revisionseinrichtungen in den Bundesministerien und in den Bundesbetrieben unter Einbeziehung von Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft als Vortragende veranstaltet, wobei diese Veranstaltungen nicht nur dem Erfahrungsaustausch im engeren Sinn, sondern auch der Fortbildung der in der inneren Revision Tätigen diene,
- einen seit 1983 von der Verwaltungsakademie des Bundes jährlich veranstalteten Zyklus aufeinander aufbauender Revisionsseminare inhaltlich gestaltet,
- die Ausarbeitung von Revisionshilfsmitteln (Checklisten, Fragenkataloge und Hilfsmittel für die Prüfungsplanung) in von ihm gebildeten und von den Revisionseinrichtungen in den Ressorts beschickten Arbeitskreisen initiiert und gefördert sowie
- im Wege der laufenden fachlichen Beratung der Revisionseinrichtungen in den Ressorts auf die Einheitlichkeit ihrer Gestion auf hohem fachlichen Niveau hingewirkt.

Zu Frage 3:

Überlegungen zur gesetzlichen Verankerung der Inneren Revision in der Bundesverwaltung müssen davon ausgehen, daß die Innere Revision als Tätigkeit von Organisationseinheiten, die Bestandteil der Bundesministerien sind, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen zu erfolgen hat.

- 5 -

Eine bundesgesetzliche Regelung der Inneren Revision wäre insofern nur eine Spezialvorschrift zum Bundesministeriengesetz. Die bisherige Regelung beruht auf Ministerratsbeschluß aus dem Jahr 1981. Eine weitergehende Verrechtlichung steht vor der Frage, inwieweit ein bestimmtes System der Inneren Revision allen Bundesministerien verpflichtend vorgeschrieben werden soll. Im Hinblick auf die im Bundesministeriengesetz für die Gestaltung oder innere Organisation bewußt vorgesehene Flexibilität ist nämlich zu beachten, daß eine erschöpfende Erfassung der möglichen Erscheinungsformen der inneren Organisation in einem allgemeinen Revisionsgesetz schwer möglich ist. Eine solche Regelung müßte gegebenenfalls ihrerseits mit einer generellen Klausel für allfällige Sonderorganisationen offen bleiben.

Der Vorschlag einer bundesgesetzlichen Regelung ist daher grundsätzlich überlegenswert, gewisse Vorarbeiten bzw. Beratungen im Rahmen der Koordinationskompetenz des Bundeskanzleramts haben schon stattgefunden, es wird aber noch eingehend zu prüfen sein, welche Vorteile letztlich die gesetzliche Fixierung eines Zustands bringt, der auf Basis der bestehenden Vorschriften faktisch schon mehr oder weniger gegeben ist.

Es sind ja in allen Bundesministerien Revisionseinrichtungen geschaffen und aufgrund des Ministerratsbeschlusses auch mit einem relativ einheitlichen Aufgabenkatalog befaßt.

Sofern die Überlegungen über den gegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen hinausgehen sollen bzw. grundlegende organisationsrechtliche Veränderungen angestrebt werden, wäre dies nur über eine Verfassungsänderung erreichbar.

Zu Frage 4:

Die Koordinationsstelle verfügt über keine Unterlagen und Informationen, ob bzw. aus welchen Gründen diesen Ansuchen nicht Rechnung getragen wurden.

Es ist nicht Aufgabe der Koordinationsstelle für Innere Revision, über die ihr für ihre Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellten Revisionsordnungen anderer Ressorts Dritten gegenüber zu verfügen.

Zu Frage 5:

In den dem Bundeskanzleramt übermittelten Revisionsordnungen der Ressorts sind, nach Meinung des Bundeskanzleramts, keine Regelungen enthalten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder die ein berechtigtes Datenschutzinteresse berühren.

Zu Frage 6:

Die Koordinationsstelle für innere Revision in der Bundesverwaltung (Abteilung IV/8 des Bundeskanzleramts) stellt Informationen über allgemeine Revisionsfragen, sofern sie in der Fachliteratur veröffentlicht sind, allen in der Bundesverwaltung mit Revisionsaufgaben Befassten auf deren Ersuchen und, soweit es sich um Artikel aus Fachzeitschriften handelt, je nach Gegenstand allen Revisionseinrichtungen oder auch nur einigen Revisionseinrichtungen (aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben bzw. Interessenprofile) spontan zur Verfügung. Im Rahmen der Mitgliedschaft und der darauf fußenden Mitwirkung des Bundeskanzleramts im Verein "Arbeitsgemeinschaft Interne Revision" wird von der Koordinationsstelle Fachliteratur auch anderen Vereinsmitgliedern auf deren Ersuchen, soweit wie möglich unter Bedachtnahme auf Gegenseitigkeit, fallweise zur Verfügung gestellt. In gleicher Weise behandelt die Koordinationsstelle Ersuchen von wissenschaftlichen Einrichtungen, vor allem Universitätsinstituten, um Fachliteratur.

